



Vertrag

für vollstationäre Pflegeeinrichtungen und Leistungsbezieher nach SGB XI und/oder SGB XII

Zwischen dem Evangelischen Seniorenzentrum Theresienau e.V.

- nachstehend „Einrichtung“ genannt -

vertreten durch Herrn Michael Thelen -Geschäftsführer- und

Herrn / Frau

bisher wohnhaft in

- nachstehend „Bewohner*in“ genannt -

vertreten durch Herrn / Frau

(rechtliche Betreuer*in oder Bevollmächtigte*r)

wird mit Wirkung vom (Datum Einzug) auf unbestimmte Zeit folgender
Vertrag geschlossen:

§ 1 Einrichtungsträger

- (1) Der Verein Evangelisches Seniorenzentrum Theresienau e.V. ist ein als gemeinnützig anerkannter Rechtsträger mit Sitz in Bonn Oberkassel, Theresienau 20, 53227 Bonn. Seine Rechtsform ist ein eingetragener Verein.
- (2) Die Bewohner*in respektiert die Grundrichtung der Einrichtung. Diese liegt der Konzeption der Einrichtung zugrunde.

§ 2 Vertragsgrundlagen

- (1) Die vorvertraglichen Informationen der Einrichtung nach § 3 Wohn- und Betreuungsvertragsgesetz (WBG) sind Vertragsgrundlage, dazu gehört insbesondere die Darstellung der Wohn- und Gebäudesituation, Konzeption, Entgelte und Pflege- und Betreuungsleistung sowie die Ergebnisse der Qualitätsprüfungen.
- (2) Weitere Vertragsgrundlagen sind der Rahmenvertrag gem. § 75 Abs. 1 SGB XI zur Kurzzeitpflege und vollstationären Pflege (NRW), die Vergütungsvereinbarung nach § 84 SGB XI sowie der Versorgungsvertrag nach § 72 SGB XI in der jeweils gültigen Fassung. Soweit sie diesem Vertrag nicht in der Anlage beigefügt sind, werden sie von der Einrichtung zur Verfügung gestellt.

§ 3 Leistungen der Einrichtung

- (1) Die Einrichtung erbringt der Bewohner*in folgende Leistungen:
 - a) Unterkunft in einem Ein/Zweibettappartement, App. Nr.: , qm.: , Kleiderschrank, Pflegebett, Nachtschrank, Fernseh-, Telefon- und Kabelanschluss, Sanitärraum mit Dusche und WC
 - b) Verpflegung in folgendem Umfang:
 - Normalkost: Frühstück, Mittagessen, Abendessen
Nachmittagskaffee, Zwischenmahlzeiten
 - Bei Bedarf: Diätkost nach ärztlicher Anordnungsowie eine ausreichende jederzeit erhältliche Getränkeversorgung (Kaffee, Tee, Mineralwasser und Softgetränke)
 - c) Dem Pflegebedarf sowie dem Gesundheitszustand der Bewohner*in entsprechende Pflege und Betreuung nach dem allgemein anerkannten Stand medizinisch-pflegerischer Erkenntnisse nach dem Elften Buch Sozialgesetzbuch - Soziale Pflegeversicherung (SGB XI) einschließlich der Leistungen der medizinischen Behandlungspflege entsprechend dem Rahmenvertrag gem. § 75 Abs. 1 SGB XI zur Kurzzeitpflege und vollstationären Pflege (NRW). Bei Veränderungen des Pflegebedarfes passt die Einrichtung ihre Leistungen dem veränderten Bedarf an.
 - d) Zusätzliche Betreuung und Aktivierung der Bewohner*innen gem. § 43b SGB XI (sog. Alltagsbegleitung).
 - e) Regelmäßige Reinigung des überlassenen Wohnraumes (nach individueller Notwendigkeit, mindestens einmal wöchentlich)
 - f) Überlassung, Reinigung und Instandhaltung von Bettwäsche und Handtüchern
 - g) Waschen und Mangeln der maschinenwaschbaren (40°) und trocknergeeigneten persönlichen Bekleidung und Wäsche;
 - h) Haustechnik und Verwaltung (z.B. Barbetragsverwaltung, etc.) im notwendigen Umfang.
 - i) Bereitstellung von Inkontinenzmitteln, soweit erforderlich und von der Krankenversicherung nicht zur Verfügung gestellt
- (2) Die Gemeinschaftsräume und -einrichtungen stehen der Bewohner*in zur Mitbenutzung zur Verfügung.
- (3) Die Einrichtung übergibt der Bewohner*in folgende Schlüssel:
 - 1 Appartementschlüssel
 - 1 Briefkastenschlüssel, 1 Schrankschlüssel
- (4) Die Anfertigung weiterer Schlüssel darf nur die Einrichtungsleitung veranlassen. Der Verlust von Schlüsseln ist umgehend der Einrichtungsleitung zu melden; die Ersatzbeschaffung erfolgt durch die Einrichtungsleitung, bei Verschulden der Bewohner*in auf ihre Kosten. Alle Schlüssel sind Eigentum der Einrichtung. Bei Beendigung des Vertragsverhältnisses im beiderseitigen Einvernehmen oder durch Kündigung hat die Bewohner*in die Schlüssel vollzählig an die Einrichtungsleitung zurückzugeben.

- (5) Es gilt die freie Arzt- und Apothekenwahl, erforderlichenfalls ist die Einrichtung der Bewohner*in bei der Vermittlung dieser Leistungen behilflich.

§ 4 Zusatzleistungen gem. § 88 SGB XI

- (1) Die Bewohner*in und die Einrichtung können die Erbringung besonderer Komfortleistungen bei Unterkunft und Verpflegung sowie zusätzliche pflegerisch-betreuende Leistungen im Sinne des § 88 SGB XI vereinbaren.
- (2) Die von der Einrichtung angebotenen Zusatzleistungen und deren Entgelte ergeben sich aus der Leistungsbeschreibung in der jeweils gültigen Fassung.
- (3) Wird eine vereinbarte Zusatzleistung nicht in Anspruch genommen, so kann das Entgelt nur ermäßigt werden, wenn dadurch bei der Einrichtung eine Kostenersparnis eintritt.
- (4) Die Einrichtung wird der Bewohner*in gegenüber eine Erhöhung der Entgelte für die vereinbarten Zusatzleistungen spätestens 4 Wochen vor dem Zeitpunkt, an dem sie wirksam werden sollen, schriftlich geltend machen und begründen.

§ 5 Sonstige Leistungen

- (1) Die Bewohner*in und die Einrichtung können die Erbringung sonstiger Leistungen vereinbaren. Die von der Einrichtung angebotenen sonstigen Leistungen und deren Entgelte ergeben sich aus der Leistungsbeschreibung in ihrer jeweils gültigen Fassung.
- (2) Wird eine sonstige Leistung nicht in Anspruch genommen, so kann das Entgelt nur ermäßigt werden, wenn dadurch eine Kostenersparnis eintritt.
- (3) Die Einrichtung wird der Bewohner*in gegenüber eine Erhöhung der Entgelte für die vereinbarten sonstigen Leistungen spätestens 4 Wochen vor dem Zeitpunkt, an dem sie wirksam werden sollen, schriftlich geltend machen und begründen.

§ 6 Leistungsentgelt

- (1) Das Entgelt für die Leistungen gem. § 3 richtet sich nach der mit den Kostenträgern (zuständigen Pflegekassen und Sozialhilfeträgern) getroffenen Vergütungsvereinbarung.
- (2) Die Bemessung des Leistungsentgeltes entspricht der Zuordnung der Bewohner*in in einen Pflegegrad durch die jeweilige Pflegekasse.
- (3) Es erfolgt eine monatliche Abrechnung auf der Basis von 30,42 Tagen pro Monat.

(4) Das Leistungsentgelt beträgt täglich/monatlich:

<u>SIEHE AKTUELLE PREISLISTE</u>	Betrag täglich	Betrag monatlich (30,42 Tage)
a) für Pflege im Sinne des § 43 SGB XI { Bewo_PfGrad/Stufe }	EUR	EUR
b) für Unterkunft	EUR	EUR
c) für Verpflegung	EUR	EUR
d) Betriebsnotwendige Investitionsaufwendungen im Sinne des § 82 Abs. 3 SGB XI (teilweise öffentliche Förderung)	EUR	EUR
e) Umlagebetrag nach der Altenpflegeausbildungsausgleichsverordnung (AltPflAusglVO) i.S. von § 82 a Abs. 3 SGB XI	EUR	EUR
f) Vergütungszuschlag Ausbildungsumlage nach § 28 Abs. 2 Pflegeberufegesetz (PflBG)	EUR	EUR
insgesamt	EUR	EUR

(5) Davon übernimmt die gesetzliche Pflegeversicherung in der Regel monatlich

EUR

- (6) Nachrichtlich: Als einrichtungseinheitlicher Eigenanteil im Sinne des SGB XI wurde xxxx EUR je Monat (Basis 30,42 Tage) ermittelt; dieser Betrag ist kein Vergütungsbestandteil, sondern beziffert den von Ihnen zu leistenden, in allen Pflegegraden gleich hohen Zuzahlungsbetrag für das Entgelt für die Pflege nach Abs. 2 a).
- (7) Bei Ein- bzw. Austritt im laufenden Monat wird auf Basis der vereinbarten täglichen Entgeltbestandteile (Pflege, Ausbildungsumlage, Verpflegung, Unterkunft, Investitionsaufwendungen) abgerechnet.
- (8) Wird die Bewohner*in ausschließlich und nicht nur vorübergehend einschließlich der Flüssigkeitsversorgung durch Sondenernährung auf Kosten Dritter (z.B. Krankenversicherung) versorgt, verringert sich das Entgelt für Verpflegung um die ersparten Aufwendungen. Entsprechend der Vergütungsvereinbarung vom xx.xx.xxxx werden zurzeit xx EUR täglich bzw. xx EUR monatlich von dem in Abs. 2 genannten Entgelt für Verpflegung abgezogen.
- (9) Das Entgelt für die betriebsnotwendigen Investitionsaufwendungen wird gem. §§ 10 Alten- und Pflegegesetz NRW (APG NRW), 12 Abs. 6 und 14 Abs. 2 Durchführungsverordnung zum APG (APG DVO) bei monatlicher Abrechnung auf Basis von 30,42 Tagen berechnet.

§ 6a Vorübergehende Abwesenheit

- (1) Soweit der Pflegeplatz aufgrund eines Aufenthaltes in einem Krankenhaus, in einer stationären Rehabilitationseinrichtung sowie wegen Urlaubs nicht in Anspruch genommen werden kann, ist er freizuhalten.
- (2) Bei vorübergehender Abwesenheit wird grundsätzlich ein Leistungsentgelt nach Maßgabe des Rahmenvertrages gem. § 75 Abs. 1 SGB XI (Kurzzeitpflege und vollstationäre Pflege) NRW berechnet. Danach wird ab dem vierten Tag der ganztägigen Abwesenheit wegen Aufenthaltes in einem Krankenhaus, in einer stationären Rehabilitationseinrichtung sowie wegen Urlaubs ein verringertes Entgelt nach Abs. 3 berechnet. Innerhalb eines Kalenderjahres besteht Anspruch das verringerte Entgelt für bis zu 42 Tage. Bei Krankenhausaufhalten und bei Aufhalten in Rehabilitationseinrichtungen verlängert sich der Abrechnungszeitraum für die Dauer dieser Aufenthalte.
- (3) Das Monatsentgelt wird ab dem vierten Abwesenheitstag für jeden Abwesenheitstag um 25 v.H. der täglichen Entgelte für Pflege (vgl. § 84 Abs. 1 SGB XI), für Unterkunft und Verpflegung sowie des Umlagebetrages nach der Altenpflegeausbildungsausgleichsverordnung (AltPflAusglVO) und des Vergütungszuschlages für die Refinanzierung der Ausbildungsumlage nach § 28 Abs. 2 Pflegeberufegesetz gemindert. Für die ersten 3 Tage der ganztägigen Abwesenheit sind die ungekürzte Pflegevergütung, die ungekürzten Entgelte für Unterkunft und Verpflegung sowie der ungekürzte Umlagebetrag nach der AltPflAusglVO und der ungekürzte Vergütungszuschlag nach § 28 Abs. 2 PflBG zu zahlen.
- (4) Das Entgelt für die betriebsnotwendigen Investitionsaufwendungen ist bei vorübergehender Abwesenheit in voller Höhe zu entrichten.

§ 7 Vertragsanpassung bei Änderung des Pflege- oder Betreuungsbedarfs

- (1) Die Einrichtung ist berechtigt, das Entgelt durch einseitige Erklärung zu erhöhen, wenn der individuelle Betreuungs- und Pflegebedarf der Bewohner*in zunimmt. Die Erhöhung ist bei entsprechender Feststellung durch den Leistungsbescheid der Pflegekasse zulässig, wenn die Einrichtung die Entgelterhöhung vorab der Bewohner*in schriftlich begründet hat. In dieser Begründung sind die bisherigen und die veränderten Leistungen sowie die dafür jeweils zu entrichtenden Entgelte gegenüberzustellen. Die Erhöhung wird wirksam nach Zugang dieser Begründung bei der Bewohner*in, auch wenn im Leistungsbescheid der Pflegekasse ein früherer Zeitpunkt bestimmt wird.
- (2) Bei Verringerung des individuellen Betreuungs- und Pflegebedarfs wird das Entgelt entsprechend der Feststellung im Leistungsbescheid der Pflegekasse zu dem dort genannten Zeitpunkt reduziert. Die bisherigen und die veränderten Leistungen sowie die dafür jeweils zu entrichtenden Entgeltbestandteile sind gegenüberzustellen.

§ 8 Entgelterhöhung bei Änderung der Berechnungsgrundlage

- (1) Soweit sich die bisherige Berechnungsgrundlage der Entgeltbestandteile gem. § 6 Abs. 2 dieses Vertrages verändert, kann die Einrichtung die Zustimmung zur Erhöhung des Entgelts verlangen. Für Bewohner*innen, die Leistungen nach dem SGB XI und/oder dem SGB XII in Anspruch nehmen, gilt die aufgrund der Bestimmungen des Siebten und Achten Kapitels des SGB XI bzw. des Zehnten Kapitels des SGB XII festgelegte Höhe des Entgeltes (einschließlich des festgesetzten Umlagebetrages nach der Altenpflegeausbildungsausgleichsverordnung (AltPflAusglVO) und des Vergütungszuschlages nach dem Pflegeberufegesetz (PflBG) gem. § 7 Abs. 2 WBG) als vereinbart und angemessen.
- (2) Eine Erhöhung der Investitionsaufwendungen ist nur zulässig, soweit sie betriebsnotwendig und nicht durch öffentliche Förderung gedeckt ist.
- (3) Die Einrichtung hat der Bewohner*in die beabsichtigte Erhöhung des Entgeltes schriftlich mitzuteilen und zu begründen. Aus der Mitteilung muss der Zeitpunkt hervorgehen, zu dem die Einrichtung die Erhöhung des Entgelts verlangt. In der Begründung muss sie unter Angabe des Umlagemaßstabes die Positionen benennen, für die sich durch die veränderte Berechnungsgrundlage Kostensteigerungen ergeben und die bisherigen Entgeltbestandteile den vorgesehenen neuen Entgeltbestandteilen gegenüberstellen.
- (4) Die Bewohner*in schuldet das erhöhte Entgelt frühestens vier Wochen nach Zugang des hinreichend begründeten Erhöhungsverlangens. Die Bewohner*in muss rechtzeitig Gelegenheit erhalten, die Angaben der Einrichtung durch Einsichtnahme in die Kalkulationsunterlagen zu überprüfen.

§ 9 Kündigung der Zusatz- und sonstigen Leistungen

- (1) Die Bewohner*in kann vereinbarte Zusatz- und sonstige Leistungen mit einer Frist von zwei Wochen kündigen. Bei einer Erhöhung des vereinbarten Entgeltes ist eine Kündigung für sie/ihn jederzeit für den Zeitpunkt möglich, an dem die Erhöhung wirksam werden soll.
- (2) Hierbei hat sie/er die der Einrichtung bis zum Eingang der Kündigung bereits entstandenen Aufwendungen zu erstatten.
- (3) Die Einrichtung kann vereinbarte Zusatz- und sonstige Leistungen mit einer Frist von vier Wochen kündigen.

§ 10 Fälligkeit und Abrechnung

- (1) Das Leistungsentgelt ist jeweils im Voraus am Ersten eines Monats fällig, es ist auf das Konto des Einrichtungsträgers

Kontoinhaber:	Evangelisches Seniorenzentrum Theresienau e.V.
Bank:	KD-Bank Die Bank für Kirche und Diakonie
BIC:	GENODED1DKD
IBAN:	DE83 3506 0190 10132120 11

zu überweisen. In dem Fall, dass die Bewohner*in der Einrichtung eine Einzugsermächtigung erteilt, zieht diese den Entgeltbetrag **zum jeweiligen Ersten eines Monats** ein. Fällt dieser nicht auf einen Bankarbeitstag, erfolgt der Einzug am unmittelbar darauf folgenden Bankarbeitstag.

Abweichende Bestimmungen und Vereinbarungen mit Kostenträgern bleiben unberührt.

- (2) Ergibt sich aufgrund der Abrechnung eine Differenz gegenüber dem nach Absatz 1 in Rechnung gestellten Leistungsentgelt, so ist spätestens mit der nächstfälligen Zahlung ein Ausgleich herbeizuführen.
- (3) Soweit Entgelte von öffentlichen Kostenträgern übernommen werden, wird mit diesen abgerechnet. Die Bewohner*in wird über die Höhe des übernommenen Anteils informiert.

§ 11 Mitwirkungspflichten

- (1) Die Bewohner*in ist zur Vermeidung von ansonsten möglicherweise entstehenden rechtlichen und finanziellen Nachteilen gehalten, die erforderlichen Anträge zu stellen und die notwendigen Unterlagen vorzulegen (z.B. für Leistungen nach SGB XI, SGB XII und Pflegegeld in NW). Bei fehlender oder falscher Information der Einrichtung oder der Kostenträger drohen der Bewohner*in ansonsten Regresse.
- (2) Die Bewohner*in ist insbesondere verpflichtet, einen Antrag auf Einstufung und Überprüfung der Einstufung durch die Pflegekasse nach schriftlicher und begründeter Aufforderung der Einrichtung zu stellen. Weigert sich die Bewohner*in, den Antrag zu stellen, kann die Einrichtung ihr/ihm oder dem Kostenträger ab dem ersten Tag des zweiten Monats nach der Aufforderung vorläufig den Pflegesatz nach dem nächsthöheren Pflegegrad berechnen. Werden die Voraussetzungen für einen höheren Pflegegrad vom Medizinischen Dienst nicht bestätigt und lehnt die Pflegekasse eine Höherstufung deswegen ab, hat die Einrichtung der Bewohner*in den überzahlten Betrag unverzüglich zurückzuzahlen; der Rückzahlungsbetrag ist rückwirkend ab Zahlung des erhöhten Entgeltes mit wenigstens 5 v.H. zu verzinsen.
- (3) Das Kündigungsrecht nach § 20 dieses Vertrages bleibt unberührt.

§ 12 Eingebrauchte Sachen

- (1) Im Einvernehmen mit der Einrichtungsleitung kann die Bewohner*in Möbel und andere Einrichtungsgegenstände in ihr / sein Zimmer einbringen.
- (2) Die von der Bewohner*in eingebrachten elektrischen, netzabhängig betriebenen¹ Geräte werden auf ihre/seine Kosten regelmäßig durch die Einrichtung bzw. auf deren Veranlassung geprüft. Solche Geräte, die nicht verkehrssicher sind, dürfen nicht betrieben werden.
- (3) Persönliche Gegenstände der Bewohner*in können außerhalb der zur Verfügung gestellten Räumlichkeiten nur aufgrund einer besonderen Vereinbarung untergebracht werden.

¹ Nicht mitumfasst sind lediglich batteriebetriebene elektrische Geräte

- (4) Wertgegenstände können von der Einrichtung nicht in Verwahrung genommen werden. Eine Verwahrung in gesonderten Schließfächern ist nicht möglich.

§ 13 Tierhaltung

- (1) Die Haltung von Kleintieren ist möglich. Sie bedarf der Zustimmung der Einrichtungsleitung.

§ 14 Haftung

- (1) Bewohner*in und Einrichtung haften einander für Sachschäden im Rahmen dieses Vertrages nur bei Vorsatz oder grober Fahrlässigkeit. Die Haftung für Sachschäden aufgrund einfacher Fahrlässigkeit bei der Verletzung von wesentlichen Vertragspflichten bleibt unberührt. Im Übrigen bleibt es der Bewohner*in überlassen, eine Sachversicherung abzuschließen.
- (2) Für Personenschäden wird im Rahmen der gesetzlichen Bestimmungen gehaftet. Das gilt auch für sonstige Schäden.

§ 15 Datenschutz

- (1) Die Mitarbeiter*innen der Einrichtung sind zur Verschwiegenheit sowie zur Beachtung der geltenden Datenschutzbestimmungen verpflichtet.
- (2) Soweit es gesetzlich erlaubt oder angeordnet oder für die Erfüllung dieses Vertrags erforderlich ist, dürfen personenbezogene Daten, insbesondere auch Gesundheitsdaten, der Bewohner*in durch die Einrichtung verarbeitet werden. Für jede darüber hinausgehende Verarbeitung der personenbezogenen Daten bedarf es der Einwilligung der Bewohner*in (siehe Anlagen 4-6).
- (3) Die Bewohner*in hat das Recht auf Information und Auskunft, welche Daten über sie/ihn auf welcher Rechtsgrundlage zu welchem Zweck verarbeitet werden. Darüber hinaus besteht im Rahmen der geltenden Datenschutzbestimmungen insbesondere ein Recht auf Berichtigung, Löschung oder Einschränkung der Verarbeitung, ein Recht auf Datenübertragbarkeit und Widerspruch gegen bestimmte Datenverarbeitungsvorgänge sowie ein Recht auf Beschwerde (siehe Anlage 3 / Datenschutzinformation).

§ 16 Recht auf Beratung und Beschwerde, Teilnahme an der außergerichtlichen Streitbeilegung

- (1) Die Bewohner*in hat das Recht, sich bei der Einrichtung und den in der Anlage 1 genannten Stellen beraten zu lassen und sich dort über Mängel bei Erbringung der im Vertrag vorgesehenen Leistungen zu beschweren.
- (2) Die Bewohner*in hat Anspruch darauf, dass die Einrichtung das von der Arbeitsgemeinschaft der Spitzenverbände der Freien Wohlfahrtspflege des Landes NRW für ihre Mitglieder in einer Selbstverpflichtung festgelegte interne und externe Beschwerdemanagement gewährleistet.

Die Selbstverpflichtungserklärung ist Bestandteil dieses Vertrages und als Anlage 2 beigelegt.

- (3) An dem Verfahren zur außergerichtlichen Streitbeilegung nach dem Verbraucherstreitbeilegungsgesetz (VSBG) bei zivilrechtlichen Streitigkeiten aus diesem Vertrag nimmt die Einrichtung nicht teil.
- (4) Die Rechte nach § 10 Wohn- und Betreuungsvertragsgesetz (WBVG) in Hinblick auf die Kürzung des Entgeltes bei Nicht- oder Schlechtleistung bleiben unberührt.

§ 17 Besondere Regelungen für den Todesfall

- (1) Im Falle des Todes der Bewohner*in sind zu benachrichtigen:

1. Herr / Frau

Tel. priv.: , dienstl.:
mobil eMail:
(Anschrift, Telefon, Telefax, E-Mail)

2. Herr/Frau

.....
(Anschrift, Telefon, Telefax, E-Mail)

- (2) Die Einrichtung stellt den Nachlass, soweit möglich, durch räumlichen Verschluss sicher.
- (3) Unbeschadet einer etwaigen letztwilligen Verfügung oder der gesetzlichen Erbfolge soll der Besitz der Bewohner*in an

Herrn / Frau

.....
(Anschrift, Telefon, Telefax, E-Mail)

oder im Verhinderungsfalle an

Herrn/Frau

.....
(Anschrift, Telefon, Telefax, E-Mail)

ausgehändigt werden.

§ 18 Beendigung des Vertragsverhältnisses

- (1) Der Vertrag kann im beiderseitigen Einvernehmen oder durch Kündigung eines Vertragspartners beendet werden. Im Übrigen endet das Vertragsverhältnis mit dem Tod der Bewohner*in.
- (2) Mit Beendigung des Vertrages ist die Unterkunft geräumt an die Einrichtung zu übergeben.

§ 19 Kündigung durch die Bewohner*in

- (1) Die Bewohner*in kann den Vertrag jederzeit ohne Einhaltung einer Kündigungsfrist kündigen. Die Zahlungspflicht erlischt nach endgültigem Verlassen der Einrichtung.

§ 20 Kündigung durch die Einrichtung

- (1) Die Einrichtung kann den Vertrag nur aus wichtigem Grund kündigen. Die Kündigung bedarf der Schriftform und ist zu begründen. Ein wichtiger Grund liegt insbesondere vor, wenn
 1. die Einrichtung den Betrieb einstellt, wesentlich einschränkt oder in seiner Art verändert und die Fortsetzung des Vertrags für die Einrichtung eine unzumutbare Härte bedeuten würde,
 2. die Einrichtung eine fachgerechte Pflege- oder Betreuungsleistung nicht erbringen kann, weil sie eine Anpassung der Leistungen aufgrund eines Ausschlusses nach § 8 Abs. 4 WBVG nicht anbietet und ihr deshalb ein Festhalten an dem Vertrag nicht zumutbar ist,
 3. die Bewohner*in ihre vertraglichen Pflichten schuldhaft so gröblich verletzt, dass der Einrichtung die Fortsetzung des Vertrages nicht mehr zugemutet werden kann; dies gilt insbesondere dann, wenn die Bewohner*in ihre Mitwirkungspflicht dadurch verletzt, dass sie trotz Aufforderung der Einrichtung nach § 1111 Abs. 2 des Vertrages bei der Pflegekasse keinen Antrag auf Höherstufung stellt, oder
 4. die Bewohner*in
 - a) für zwei aufeinanderfolgende Termine mit der Entrichtung des Entgelts oder eines Teils des Entgelts, der das Entgelt für einen Monat übersteigt, im Verzug ist oder
 - b) in einem Zeitraum, der sich über mehr als zwei Termine erstreckt, mit der Entrichtung des Entgelts in Höhe eines Betrages in Verzug gekommen ist, der das Entgelt für zwei Monate erreicht.
- (2) Die Kündigung des Vertrages zum Zwecke der Erhöhung des Entgelts ist ausgeschlossen.
- (3) Die Einrichtung kann aus dem Grund des Abs. 1 S. 3 Nr. 3 2. Halbsatz nur kündigen, wenn sie zuvor die Bewohner*in unter Bestimmung einer angemessenen Frist und unter Hinweis auf die beabsichtigte Kündigung erneut

auf die Mitwirkungspflicht hingewiesen hat und der Kündigungsgrund nicht durch eine Antragsstellung entfallen ist.

- (4) Die Einrichtung kann aus dem Grund des Abs. 1 Satz 3 Nr. 4 nur kündigen, wenn sie zuvor der Bewohner*in unter Hinweis auf die beabsichtigte Kündigung erfolglos eine angemessene Zahlungsfrist gesetzt hat. Ist die Bewohner*in in den Fällen des Abs.1 Satz 3 Nr. 4 mit der Entrichtung des Entgelts in Rückstand geraten, ist die Kündigung ausgeschlossen, wenn die Einrichtung vorher befriedigt wird. Die Kündigung wird unwirksam, wenn die Einrichtung bis zum Ablauf von zwei Monaten nach Eintritt der Rechtshängigkeit des Räumungsanspruchs hinsichtlich des fälligen Entgelts die Einrichtung befriedigt wird oder eine öffentliche Stelle sich zur Befriedigung verpflichtet.
- (5) In den Fällen des Abs. 1 Satz 3 Nr. 2 - 4 kann die Einrichtung den Vertrag ohne Einhaltung einer Frist kündigen. Im Übrigen ist eine Kündigung bis zum dritten Werktag eines Kalendermonats zum Ablauf des nächsten Monats zulässig.

§ 21 Nachweis von Leistungersatz und Übernahme der Umzugskosten

- (1) Hat die Bewohner*in nach § 19 Abs. 3 aufgrund eines von der Einrichtung zu vertretenden Kündigungsgrundes gekündigt, ist die Einrichtung der Bewohner*in auf dessen Verlangen zum Nachweis eines angemessenen Leistungersatzes zu zumutbaren Bedingungen und zur Übernahme der Umzugskosten in angemessenem Umfang verpflichtet. § 115 Abs. 4 SGB XI bleibt unberührt.
- (2) Hat die Einrichtung nach § 20 Abs. 1 Satz 1 aus den Gründen des § 20 Abs. 1 Satz 3 Nr. 1 gekündigt, so hat sie der Bewohner*in auf deren/dessen Verlangen einen angemessenen Leistungersatz zu zumutbaren Bedingungen nachzuweisen. Die Einrichtung hat auch die Kosten des Umzugs in angemessenem Umfang zu tragen.
- (3) Die Bewohner*in kann den Nachweis eines angemessenen Leistungersatzes zu zumutbaren Bedingungen nach Abs. 1 auch dann verlangen, wenn sie/er noch nicht gekündigt hat.

Bonn, den

.....
(für die Einrichtung)

.....
(Bewohner*in)

.....
(ggf. rechtliche*r Betreuer*in
oder Bevollmächtigte*r)

Anlage 1 Recht auf Beratung und Beschwerde

Sie haben die Möglichkeit, Ihre Beratungswünsche und Beschwerden unmittelbar an Theresienau zu richten: **E-Mail: info@theresienau.de**

Geschäftsführung und Einrichtungsleitung: Michael Thelen

Tel. : 44 99 419, Fax: 44 99 44 0; E-Mail: leitung@theresienau.de

Stellvertretender Geschäftsführer: Hartwig Schilling

Tel.: 44 99 418; E-Mail: leitung@theresienau.de

Stellvertretender Einrichtungsleiter: Darius Fischer

Tel. 44 99 438; E-Mail: sbl@theresienau.de

Einzugsberatung, Qualitätsbeauftragte: Oriana Wippich

Tel: 44 99 480; E-Mail: QB@theresienau.de

Kuratoriumsvorsitzender des Ev. Seniorenzentrums Theresienau e.V.:

Herr Dr. Richard Brenner; Tel.: 44 99 0 E-Mail: kuratorium@theresienau.de

Sie können Ihre Beratungswünsche oder Beschwerden auch an den **Bewohnerbeirat** richten: Bitte fragen Sie nach dem **aktuellen** Kontakt.

Nachfolgend sind Institutionen aufgeführt, an die Sie sich ebenfalls wenden können:

Zuständiger Spitzenverband der Freien Wohlfahrtspflege:

Diakonie Rheinland-Westfalen-Lippe e.V.

Lenastraße 41, 40470 Düsseldorf

Tel: 0211/ 63 98 0, Fax: 0211/ 63 98 299; E-Mail: duesseldorf@diakonie-rwl.de

Amt für Soziales und Wohnen der Stadt Bonn

Heimaufsicht Amt 50 - 313

Hans-Böckler Str. 5, 53225 Bonn

Tel: 0228/ 77- 49 48; Fax: 0228/ 77 96 10 96 69; E-Mail: wtg-behoerde@bonn.de

Ombudspersonen:

Bärbel Makowsky-Rohe: Mobil: 0176 / 42115031; E-Mail: bmarohe@gmail.com

Laurenz Mülheims: Mobil: 0152 / 07473375

E-Mail: laurenz.muelheims@h-brs.de oder laurenz.muelheims@dguv.de

Zuständiger Sozialhilfeträger:

Landschaftsverband Rheinland

Kennedyufer 2, 50679 Köln

Tel: 0221/ 809 0, Fax: 0221/ 809 220; E-Mail: post@lvr.de

Verbraucherberatung:

Verbraucherzentrale in NRW

Mintropstraße 27, 40215 Düsseldorf,

Tel.: 0211/3809-0, Fax: 0211/3809-216; E-Mail: vz.nrw@vz-nrw.de

Ihre Kranken- und Pflegekasse

- Angaben ohne Gewähr -

Anlage 2

Selbstverpflichtung der Freien Wohlfahrtspflege des Landes Nordrhein-Westfalen für internes und externes Beschwerdemanagement

Klientinnen und Klienten haben ein Recht, sich zu beschweren. In unseren Einrichtungen und Diensten sind Beschwerden jederzeit willkommen. Sie sind eine Chance zur Sicherung und Weiterentwicklung der Qualität der Leistungen.

1. Einrichtungen und Dienste legen die Grundsätze ihres Beschwerdemanagements fest und stellen sie Klientinnen und Klienten zur Verfügung.
2. Die Einrichtungen und Dienste verpflichten sich, Beschwerden zu dokumentieren, innerhalb von 7 Werktagen darauf zu reagieren und gemeinsam mit dem Beschwerdeführer nach Lösungen zu suchen.
3. Die Einrichtungen und Dienste teilen den Klientinnen und Klienten Anschriften interner und externer Ansprechpartner mit, wie z. B.
 - a. Beschwerdestelle des Trägers
 - b. Beirat bzw. Vertrauensperson nach dem Wohn- und Teilhabegesetz
 - c. Spitzenverband der Freien Wohlfahrtspflege
 - d. Ombudsfrau/-mann der Kommune oder des Kreises
 - e. Zuständige Behörde nach dem Wohn- und Teilhabegesetz
 - f. Zuständige Pflegekasse/Sozialhilfeträger
 - g. Örtliche Verbraucherberatung.
4. Die Spitzenverbände der Freien Wohlfahrtspflege verpflichten sich,
 - a. die Beschwerdekultur in den Einrichtungen und Diensten zu fördern,
 - b. im Rahmen ihrer satzungsgemäßen Aufgaben zu beraten, zu vermitteln und in strittigen Fällen zu moderieren, soweit dies gewünscht wird,
 - c. in den Musterverträgen der Arbeitsgemeinschaft der Spitzenverbände der Freien Wohlfahrtspflege den Klientinnen und Klienten einen Rechtsanspruch auf Einhaltung dieser Selbstverpflichtung einzuräumen.

Anlage 3 Information zur Verarbeitung von Daten in der Pflege

(1) Datenverarbeitung

Zur Erfüllung des Vertrages und gesetzlicher Verpflichtungen müssen personenbezogene Daten verarbeitet werden. Dieser Vertrag, Spezialvorschriften des Sozialgesetzbuches, das Datenschutzrecht (Datenschutzgesetz der EKD (DSG-EKD) sowie die Sozialdatenschutzregelungen) und – sofern vorhanden – die individuelle Leistungsvereinbarung und Vereinbarungen mit den zuständigen Trägern der Sozialhilfe ermächtigen dazu. Die Vorschriften des Datenschutzes § 6 Nr. 5 i.V.m.§ 13 Abs.2 Nr.8 und Abs. 3 DSG-EKD) finden Beachtung. Eine Weitergabe (Übermittlung) anvertrauter oder gespeicherter Daten bedarf immer der Einwilligung der Bewohner*in bzw. des Gastes, der Kundin/des Kunden, sofern nicht eine Rechtsvorschrift die Übermittlung zulässt oder vorschreibt oder sofern die Daten für die Übermittlung nicht anonymisiert wurden.

Verarbeitet werden dabei die nachfolgenden personenbezogenen Daten:

- Name und Vorname, Geburtsname, Rufname der Bewohner*in
- Geburtsdatum, Geburtsort der Bewohner*in
- Staatsangehörigkeit der Bewohner*in
- Konfession der Bewohner*in
- Familienstand der Bewohner*in
- Muttersprache der Bewohner*in
- Bisherige Kontaktdaten der Bewohner*in
- Notfall-, Bestattungs- und sonstige Regelungen für die Bewohner*in
- Kontaktdaten der Angehörigen und Bezugspersonen der Bewohner*in
- Kontaktdaten der Seelsorger der Bewohner*in
- Kontaktdaten der Ärzte der Bewohner*in
- Kontaktdaten der Therapeuten der Bewohner*in
- Name der bevorzugten Apotheke der Bewohner*in
- Persönliche Gegenstände der Bewohner*in
- Von der Einrichtung verwalteter monatlicher Barbetrag der Bewohner*in
- Freiheitsentziehende Maßnahmen für die Bewohner*in, inkl. Anordnungsweg und Gültigkeit
- Vollmachten für die Bewohner*in, inkl. Erteilungsweg, Gültigkeit sowie Kontaktdaten der Bevollmächtigten
- Betreuungen für die Bewohner*in, inkl. Anordnungsweg, Gültigkeit sowie
- Vereinbarungen für die Bewohner*in, inkl. Kontaktperson
- Kontaktdaten der Kostenträger für die Bewohner*in, inkl. Bewohner-ID, Merkmale, Kostenbefreiungen / Bescheinigungen, inkl. Erteilungsweg und Gültigkeit

- Datum und Uhrzeit des Beginns des Aufenthalts der Bewohner*in in der Einrichtung, inkl. Zimmernummer
- Datum und Uhrzeit der Entlassung der Bewohner*in aus der Einrichtung, inkl. Entlassungsgrund
- Pflegegrad der Bewohner*in, inkl. Ermittlung, Erteilungsweg und Datum der Bewilligung
- Leistungen wegen eingeschränkter Alltagskompetenz der Bewohner*in, inkl. Erteilungsweg und Datum der Bewilligung
- Krankenhausaufenthalte der Bewohner*in, inkl. Name, Adresse und Kontaktdaten der Krankenhäuser sowie Datum und Uhrzeit von Beginn und Ende sowie Grund des Krankenhausaufenthaltes
- Sonstige Abwesenheiten der Bewohner*in, inkl. Aufenthaltsort, und Kontaktperson während der Abwesenheit sowie Datum und Uhrzeit von Beginn und Ende sowie Grund der Abwesenheit
- Überleitungsbögen, inkl. Daten zu Personalien, Kostenträgern, Kontakten, Betreuungen, Vollmachten, Wunddokumentationen, Freiheitsentziehenden Maßnahmen, Regelungen, pflegerischen Aktivitäten, Prophylaxen und Ernährung sowie medizinischen Daten
- Medikamentenbestand und -bestellungen für die Bewohner*in
- Schichtbezogene Zuordnung zwischen Pflegekräften und Bewohner*in
- Status und Berichte zu bewohnerbezogenen Versorgungsleistungen inkl. Vitalzeichen, Trink- und Lagerungsprotokolle etc.
- Offene bewohnerbezogene Versorgungsleistungen
- Offene bewohnerbezogene Berichte für die Mitarbeiter
- Schichtindividuelle Tagesstrukturen mit den erforderlichen Versorgungsleistungen
- Beschreibung der Nahrungsaufnahme der Bewohner*in
- Beschreibung der Flüssigkeitsaufnahme der Bewohner*in
- Beschreibung der Nahrungsvor- und Zubereitung der Bewohner*in
- Strukturierte Informationssammlung für die Bewohner, inkl. Risikomatrix
- Allergien und Diagnosen der Bewohner*in
- Biografische und soziale Aspekte der Bewohner*in
- Zustandsbeschreibungen über die Bewohner*in
- Risikoeinschätzungen über die Bewohner*in
- Besondere Versorgungskonstellationen der Bewohner*in
- Wunden und Problemhaut der Bewohner*in
- Schmerzen der Bewohner*in
- Leistungen der Behandlungspflege für die Bewohner*in
- Leistungen der Regelversorgung für die Bewohner*in

- Leistungen der sozialen Betreuung für die Bewohner*in
- Hilfsmittel für die Leistungsdurchführungen mit den Bewohner*in
- Berichte über Gespräche mit den Bewohner*in
- Berichte über Evaluationen mit den Bewohner*in
- Berichte über bewohnerbezogene Visiten
- Aktivitäten / Versorgungsleistungen im Tagesablauf der Bewohner*in
- Ernährungsplanung für die Bewohner*in
- Angeordnete Regel- und Bedarfsmedikamente für die Bewohner*in, inkl. Name, Adresse, Kontaktdaten und Anordnungsweg der anordnenden Ärzte
- Dokumentation der Wundverläufe der Bewohner*in
- Dokumentation der Stürze der Bewohner*in
- Dokumentation der Schmerzverläufe der Bewohner*in

(2) Übermittlung von Daten an Dritte auf gesetzlicher Grundlage (Weitergabe und Einsichtnahme)

Insbesondere die Gesundheitsdaten unterliegen der Geheimhaltungspflicht und dürfen ohne Einwilligung ausschließlich auf Grundlage eines Gesetzes, das die Übermittlung an Dritte gestattet, weitergegeben oder eingesehen werden. Regelmäßig werden Daten in folgenden Zusammenhängen an Dritte übermittelt (insbesondere an Kranken- und Pflegekassen, bei Sozialhilfeempfängern an Sozialhilfeträger) oder in der Einrichtung eingesehen (insbesondere vom Medizinischen Dienst der Krankenversicherung, dem Prüfdienst der Privaten Krankenversicherung und der Heimaufsicht):

- Bei der Abrechnung von Leistungen an die Pflegekasse (§§ 93, 94, 104, 105 SGB XI), die Krankenkassen (§§ 284, 302 SGB V) und gegebenenfalls an den Sozialhilfeträger (§§ 67 ff SGB X)

- Für Abrechnungsprüfungen werden Daten durch den Medizinischen Dienst der Krankenversicherung dem Prüfdienst der Privaten Krankenversicherung oder von den Landesverbänden der Pflegekassen bestellte Sachverständige (§§ 276, 284 SGB V, §§ 93, 97, 97a, 114 SGB XI) eingesehen und falls erforderlich an diese übermittelt.

- Für die Prüfung des ordnungsgemäßen Betriebs der Einrichtung werden durch die Heimaufsicht Daten in der Einrichtung eingesehen und falls erforderlich an diese übermittelt (§§ 14 WTG NRW (Wohn- und Teilhabegesetz NRW) in Verbindung mit § 24 WTG DVO NRW).

(3) Recht auf Information und Auskunft

Es besteht nach § 19 DSGVO die Möglichkeit, Auskunft über die in der Einrichtung gespeicherten personenbezogenen Daten geordnet nach Kategorien einschließlich der Verarbeitungszwecke, der Empfänger und die geplante Dauer der Speicherung zu erhalten. Dabei ist auch auf die nachfolgend unter 5. bis 10. dargestellten Rechte hinzuweisen.

Ein Recht auf Einsicht in die Pflegeplanung einschließlich der Aufzeichnung über die Umsetzung besteht auch gemäß § 6 Abs.1, Nr.5 WTG NRW.

(4) Recht auf Berichtigung

Unrichtige personenbezogene Daten werden gemäß § 20 DSGVO jederzeit berichtigt oder vervollständigt.

(5) Recht auf Löschung, Dauer der Speicherung personenbezogener Daten

Wenn keine rechtliche Verpflichtung zur Aufbewahrung mehr besteht oder eine Speicherung der Daten nicht mehr erforderlich ist, kann gemäß § 21 DSGVO deren Löschung verlangt werden.

Soweit Leistungen der Behandlungspflege erbracht werden, ist eine Aufbewahrungspflicht von 10 Jahren zu beachten (§ 630f Absatz 3 BGB). Aus handelsrechtlichen Vorschriften kann sich eine Aufbewahrungspflicht von Belegen von 6 oder 10 Jahren ergeben (§ 257 HGB). Darüber hinaus kann im Einzelfall nach den Vorschriften des Zivilrechts eine Aufbewahrung von bis zu 30 Jahren erforderlich sein (§ 197 BGB).

(6) Recht auf Einschränkung der Verarbeitung

Gemäß § 22 DSGVO kann unter bestimmten Voraussetzungen die weitere Verarbeitung von personenbezogenen Daten beschränkt beziehungsweise auf bestimmte Zwecke eingegrenzt werden. Die Daten werden gut geschützt und vor Zugriff gesichert aufbewahrt.

(7) Recht auf Datenübertragung

Auf ausdrückliches Verlangen können gemäß § 24 DSGVO von der Bewohner*in bzw. vom Gast/ von der Kund*in bereitgestellte und automatisiert verarbeitete, personenbezogene Daten in einem gängigen Format zur Verfügung gestellt oder auf Wunsch an einen Dritten weitergegeben werden (z. Bsp. bei einem Wechsel der Pflegeeinrichtung).

(8) Widerspruchsrecht

Unter den Voraussetzungen von § 25 DSGVO ist die Datenverarbeitung durch die Einrichtung im Falle eines Widerspruchs zu unterlassen.

(9) Recht auf Beschwerde bei der Aufsichtsbehörde

Datenverarbeitungen der Einrichtung können mittels Beschwerde bei der Aufsichtsbehörde beanstandet werden. Die zuständige Aufsichtsbehörde ist:

Der Beauftragte für den Datenschutz der Evangelischen Kirche in Deutschland:

Sebastian Kita

Friedhof 4

D-44135 Dortmund

Tel. +49 (0) 231 533 827-0

Fax +49 (0) 231 533 827-20

E-Mail: sebastian.kita@datenschutz.ekd.de

Internet: <https://datenschutz.ekd.de>

(10) Verantwortliche Stelle, örtliche(r) Datenschutzbeauftragte(r)

Die für den Datenschutz verantwortliche Stelle der Einrichtung erreichen Sie unter:

Name: Michael Thelen
per Mail: gf@theresienau.de
per Telefon: 0228 44 99 0

Unseren Datenschutzbeauftragte/n erreichen Sie unter der Postadresse der Einrichtung mit dem Zusatz „z. H. des örtliche(n) Datenschutzbeauftragte(n)“ sowie unter:

Name: Lars Everding
per Mail: datenschutz@theresienau.de
per Telefon: 0228 44 99 445

(11) Hinweis auf Auftragsdatenverarbeitung

Wir weisen darauf hin, dass externe Dienstleister mit Datenverarbeitungsvorgängen beauftragt wurden. Der externe Dienstleister gewährleistet die Einhaltung der datenschutzrechtlichen Vorschriften für die Auftragsdatenverarbeitung gemäß § 30 DSGVO.

Zur Kenntnis genommen:

Bonn,
(Unterschrift Bewohner*in)

Bonn,
(Unterschrift rechtliche*r Betreuer*in
oder Bevollmächtigte*r)

Newsletter und Benachrichtigungen per E-Mail

Ich möchte mit dem kostenlosen Theresienau-Newsletter per E-Mail über aktuelle Themen aus dem Unternehmen, Mitteilungen diesen Vertrag betreffend, Umfragen und Aktionen informiert werden. Diese Einwilligung kann ich jederzeit kostenfrei widerrufen.

Bonn,
(Unterschrift Bewohner*in)

Bonn,
(Unterschrift rechtliche*r Betreuer*in
Betreuer*in oder Bevollmächtigte*r)

Anlage 4 Einwilligung zur Datenverarbeitung zu Versorgungszwecken

Ich bin damit einverstanden, dass das Ev. Seniorenzentrum Theresienau e.V. folgende meiner personenbezogenen Daten, die auch besondere Kategorien personenbezogener Daten, hier Gesundheitsdaten, umfassen, wie folgt verarbeitet werden:

Verarbeitung von Biografischen Daten

Die biografischen Daten, insbesondere Lebensgeschichte, Gewohnheiten, besondere Fähigkeiten, Abneigungen und Tabus dürfen von der Einrichtung erhoben, erfasst, gespeichert, angepasst oder verändert und verwendet werden zum Zweck der fachgerechten Pflege- und Betreuung, insbesondere um meine Ressourcen, Wünsche und Bedürfnisse besser verstehen, die Beziehung zwischen mir und den Pflege- und Betreuungspersonen verbessern und mich ganzheitlich durch das Wissen um meine Lebenserfahrungen versorgen zu können.

Weitergabe von personenbezogenen Daten an Dritte

Meine **behandelnden Ärzte** dürfen Einblick in die Pflege- und Betreuungsdokumentation und andere Arztberichte inkl. Diagnosen und Befunde und deren Aktualisierung sowie in die Vorsorgevollmacht und Patientenverfügung (soweit vorhanden) zum Zweck der ganzheitlichen gesundheitlichen Versorgung erhalten.

Meine **Therapeuten, Logopäden, Physiotherapeuten, Podologen etc.** dürfen Beobachtungsdaten aus dem Pflegebericht und deren Aktualisierung zum Zweck der ganzheitlichen therapeutischen Behandlung mündlich mitgeteilt werden.

Die **Krankenhäuser/Rehabilitations-Einrichtungen**, in denen ich behandelt werde oder werden soll, dürfen so genannte Pflegeüberleitungsbögen mit den erforderlichen Informationen, wie Patientenstammdaten, Diagnosen (Haupt- und Nebendiagnosen) einschließlich Infektionen oder Besiedelungen durch multiresistente Erreger, Anamnese, Diagnostik, Therapien inkl. Prozeduren, Medikationsplan und Verordnungen sowie die Vorsorgevollmacht und Patientenverfügung in Kopie (soweit vorhanden) zum Zweck der nahtlosen gesundheitlichen Versorgung erhalten.

Der **Medizinische Dienst der Krankenkassen** darf Einsicht in die Pflege- und Betreuungsdokumentation und deren Aktualisierung zum Zweck der Begutachtung des Grades der Pflegebedürftigkeit erhalten.

Der **zuständige Sozialhilfe- bzw. Eingliederungshilfeträger** darf im Einzelfall notwendige Auszüge aus der Pflege- und Betreuungsdokumentation zum Zweck der Prüfung der Leistungsgewährung erhalten.

An der Zimmertür wird zur besseren Orientierung ein Namensschild mit Vornamen und Nachnamen sowie Zimmernummer angebracht.
Die Offenbarung des Aufenthaltsorts gegenüber Fremden, soweit sie nicht nach den Datenschutzrichtlinien dieses Vertrages ausdrücklich gestattet ist, findet nicht statt.

Ich bin darauf hingewiesen worden, dass die Verarbeitung meiner Daten auf freiwilliger Basis erfolgt. Ferner, dass ich meine Einwilligung verweigern bzw. jederzeit ohne Angaben von Gründen mit Wirkung für die Zukunft in Textform widerrufen kann. Im Fall des Widerrufs können unter Umständen Einschränkungen in der Versorgung bzw. finanzielle Nachteile (z.B. verspätete oder abgelehnte Kostenzusage eines Sozialleistungsträgers) entstehen.

Den Widerruf kann ich entweder postalisch, per E-Mail oder per Fax an den Vertragspartner übermitteln. Es entstehen mir dabei keine anderen Kosten als die Portokosten bzw. die Übermittlungskosten nach den bestehenden Basistarifen.

Meine Widerrufserklärung ist zu richten an: Ev. Seniorenzentrum Theresienau e.V.
Theresienau 20, 53227 Bonn, E-Mail: datenschutz@theresienau.de

Ich hatte Gelegenheit, Fragen zum Datenschutz zu stellen. Sofern ich Fragen hatte, wurden diese vollständig und umfassend beantwortet.

Weitere Informationen zum Datenschutz sowie die Kontaktdaten des Datenschutzbeauftragten sind zu finden unter:
www.theresienau.de/impressum#datenschutz

Bonn,

.....
(Unterschrift Bewohner*in)

Bonn,

.....
(Unterschrift rechtliche*r Betreuer*in
Betreuer*in oder Bevollmächtigte*r)

Anlage 5 Einwilligung zur Datenweitergabe zu Abrechnungszwecken

Ich bin damit einverstanden, dass das Ev. Seniorenzentrum Theresienau alle zur Abrechnung der mir gegenüber erbrachten Leistungen erforderlichen Daten der Versorgung, insbesondere Name, Vorname, Geburtsname, Geburtsdatum, Geburtsort, Familienstand, letzter Wohnort, Angehörige / Betreuer ggfls. mit Wirkungskreisen, Beginn und Ende der Versorgung, Art und Häufigkeit der Versorgung, Versicherungsnummer, Pflegegrad, Aktenzeichen - auch soweit es sich um besondere personenbezogene Daten inkl. Gesundheitsdaten handelt zum Zweck der Abrechnung an folgende Personen bzw. Institutionen weitergibt:

Pflegekasse _____, Krankenkasse _____, ggf. Abrechnungszentrum

Sozialhilfeträger Stadt _____

Ich bin darauf hingewiesen worden, dass die Verarbeitung meiner Daten auf freiwilliger Basis erfolgt. Ferner, dass ich meine Einwilligung verweigern bzw. jederzeit ohne Angaben von Gründen mit Wirkung für die Zukunft in Textform widerrufen kann. Im Fall des Widerrufs können unter Umständen Einschränkungen in der Versorgung bzw. finanzielle Nachteile (z.B. verspätete oder abgelehnte Kostenzusage eines Sozialleistungsträgers) entstehen.

Den Widerruf kann ich entweder postalisch, per E-Mail oder per Fax an den Vertragspartner übermitteln. Es entstehen mir dabei keine anderen Kosten als die Portokosten bzw. die Übermittlungskosten nach den bestehenden Basistarifen. Meine Widerrufserklärung ist zu richten an: Ev. Seniorenzentrum Theresienau e.V. Theresienau 20, 53227 Bonn, E-Mail: datenschutz@theresienau.de

Ich hatte Gelegenheit, Fragen zum Datenschutz zu stellen. Sofern ich Fragen hatte, wurden diese vollständig und umfassend beantwortet. Weitere Informationen zum Datenschutz sowie die Kontaktdaten des Datenschutzbeauftragten sind zu finden unter: www.theresienau.de/impressum#datenschutz

Bonn,

.....
(Unterschrift Bewohner*in)

Bonn,

.....
(Unterschrift rechtliche Betreuer*in
Bevollmächtigte*r)

Anlage 6 Einwilligung zur Übermittlung des Pflegegutachtens und der jeweils aktuellen Pflegebescheide

Ich, geb. ,

Versicherungsnummer:

bin einverstanden, dass die Pflegekasse _____ das **erstellte Pflegegutachten** (inkl. der entsprechenden Angaben zum vorliegenden Pflegegrad und zum Rehabilitationsbedarf) als auch den **aktuellen Bescheid** der Pflegekasse zum Zwecke der Erbringung von Pflege- und Betreuungsleistungen und der Abrechnung der erbrachten Leistungen an die Leitung der Einrichtung Ev. Seniorenzentrum Theresienau übermittelt, in der ich mich seit dem { Bewo_EinzDat } bzw. für den Zeitraum von _____ bis _____ befunden habe.

Sofern es sich um einen unbefristeten Aufenthalt handelt, sollen die jeweils aktuellen Bescheide übermittelt werden. Hierbei kann es sich sowohl um eine Erstbegutachtung als auch das Ergebnis eines Höherstufungsantrags handeln.

Zum Höherstufungsantrag: Letzter Antrag vom _____

Erstbegutachtung: Antrag vom _____

Ich erkläre mich damit einverstanden, dass die für Pflege- und Betreuungsleistungen sowie die damit verbundene Abrechnung erforderlichen Daten und Befunde aus dem Pflegegutachten und den Bescheiden von der Einrichtung für die Zwecke der zu erbringenden Leistungen verarbeitet werden. Ich bin darauf hingewiesen worden, dass die Verarbeitung meiner Daten auf freiwilliger Basis erfolgt. Ferner, dass ich meine Einwilligung verweigern bzw. jederzeit ohne Angaben von Gründen mit Wirkung für die Zukunft in Textform widerrufen kann. Im Fall des Widerrufs können unter Umständen Einschränkungen in der Versorgung bzw. finanzielle Nachteile (z.B. verspätete / abgelehnte Kostenzusage eines Sozialleistungsträgers) entstehen.

Den Widerruf kann ich entweder postalisch, per E-Mail oder per Fax an den Vertragspartner übermitteln. Es entstehen mir dabei keine anderen Kosten als die Portokosten bzw. die Übermittlungskosten nach den bestehenden Basistarifen. Meine Widerrufserklärung ist zu richten an: Ev. Seniorenzentrum Theresienau e.V. Theresienau 20, 53227 Bonn, E-Mail: datenschutz@theresienau.de

Ich hatte Gelegenheit, Fragen zum Datenschutz zu stellen. Sofern ich Fragen hatte, wurden diese vollständig und umfassend beantwortet. Weitere Informationen zum Datenschutz sowie die Kontaktdaten des Datenschutzbeauftragten sind zu finden unter: www.theresienau.de/impresum#datenschutz

Bonn,

.....
(Unterschrift Bewohner*in)

Bonn,

.....
(Unterschrift rechtliche*rBetreuer*in oder
Bevollmächtigte*r)

Anlage 7 Widerrufsbelehrung

Widerrufsrecht

Sie haben gem. § 312g BGB das Recht, binnen vierzehn Tagen ohne Angabe von Gründen diesen Vertrag zu widerrufen.

Die Widerrufsfrist beträgt vierzehn Tage ab dem Tag des Vertragsabschlusses.

Um Ihr Widerrufsrecht auszuüben, müssen Sie uns

Evangelisches Seniorenzentrum Theresienau e.V.

Theresienau 20, 53227 Bonn

Telefon: 0228 4499-0 Telefax: 0228 4499-440 E-Mail: info@theresienau.de

mittels einer eindeutigen Erklärung (z.B. per Telefon, ein mit der Post versandter Brief, Telefax oder E-Mail) über Ihren Entschluss, diesen Vertrag zu widerrufen, informieren. Sie können dafür das beigefügte Muster-Widerrufsformular (Anlage 9 zu diesem Vertrag) verwenden, das jedoch nicht vorgeschrieben ist.

Zur Wahrung der Widerrufsfrist reicht es aus, dass Sie die Mitteilung über die Ausübung des Widerrufsrechts vor Ablauf der Widerrufsfrist absenden.

Folgen des Widerrufs

Wenn Sie diesen Vertrag widerrufen, haben wir Ihnen alle Zahlungen, die wir von Ihnen erhalten haben unverzüglich und spätestens binnen vierzehn Tagen ab dem Tag zurückzuzahlen, an dem die Mitteilung über Ihren Widerruf dieses Vertrags bei uns eingegangen ist. Für diese Rückzahlung verwenden wir dasselbe Zahlungsmittel, das Sie bei der ursprünglichen Transaktion eingesetzt haben, es sei denn, mit Ihnen wurde ausdrücklich etwas anderes vereinbart; in keinem Fall werden Ihnen wegen dieser Rückzahlung Entgelte berechnet.

Haben Sie verlangt, dass die Dienstleistungen vor Ablauf der Widerrufsfrist beginnen sollen, so haben Sie uns Wertersatz für die bis zum Widerruf erbrachte Leistung zu zahlen. Grundlage für die Berechnung des Wertersatzes sind die vertraglich vereinbarten Entgelte.

Erklärung

Ich habe die Belehrung über das Widerrufsrecht zur Kenntnis genommen.

Nach erfolgter Belehrung über die Voraussetzungen des Widerrufsrechts fordere ich von der Einrichtung, die Leistungen sofort und damit vor Ablauf der Widerrufsfrist zu erbringen.

Bonn,

.....

(Unterschrift der Bewohner*in)

Bonn,

.....

(Unterschrift rechtliche*rBetreuer*in oder
Bevollmächtigte*r)

Anlage 8

Widerrufsformular

(Wenn Sie den Vertrag widerrufen wollen, dann füllen Sie bitte dieses Formular aus und senden Sie es zurück per Post oder Fax oder schreiben uns eine E-Mail)

An

Evangelisches Seniorenzentrum Theresienau e.V.

Theresienau 20, 53227 Bonn

Telefon: 0228 4499-0 Telefax: 0228 4499-440 Email: info@theresienau.de

Hiermit widerrufe ich den von mir mit Ihnen abgeschlossenen Vertrag für vollstationäre Pflegeeinrichtungen und Leistungsbezieher nach SGB XI und/oder SGB XII vom

Name der Bewohner*in

Datum

Unterschrift